

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2022
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2022**

HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft
mbH & Co. KG
Hamburg

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2022
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 3. Juli 2023

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:
Franke, Bert
43E694355AA94AE...
Franke
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:
Hauschildt
4B43D079F961462...
Hauschildt
Wirtschaftsprüfer



HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

Bilanz zum 31.12.2022

A K T I V A

	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	6.331,00	5.756,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	182.455.053,20	130.382.156,61
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.988,00	66.632,00
	<u>182.512.041,20</u>	<u>130.448.788,61</u>
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	25.000,00	0,00
	<u>182.543.372,20</u>	<u>130.454.544,61</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	18.547.905,86	70.217.905,09
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	269.585,82	452.271,09
2. Forderungen gegen die Freie Hansestadt und Hansestadt Hamburg	16.574,32	6.113.134,00
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	17.967.235,36	0
4. Sonstige Vermögensgegenstände	3.501.728,13	275.699,94
	<u>21.755.123,63</u>	<u>6.841.105,03</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	829.819,63	1.770.004,76
	<u>41.132.849,12</u>	<u>78.829.014,88</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	1.034,34	3.972,17
	<u>223.677.255,66</u>	<u>209.287.531,66</u>

P A S S I V A

	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2021
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Kommanditeinlage	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	27.501.239,78	27.501.239,78
III. Gewinnvortrag	3.471.782,87	4.223.649,24
IV. Jahresfehlbetrag	-285.101,23	-752.689,27
	<u>30.712.921,42</u>	<u>30.997.199,75</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	286.688,00	212.961,00
2. Steuerrückstellungen	62.111,20	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	577.565,32	546.775,77
	<u>926.364,52</u>	<u>759.736,77</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	949.572,60	801.303,22
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	19.786.423,20	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	12.465,13	2.698,74
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg	164.682.752,12	170.067.325,18
5. Sonstige Verbindlichkeiten	147.367,97	109.623,43
	<u>185.578.581,02</u>	<u>170.980.950,57</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
	<u>6.459.388,70</u>	<u>6.549.644,57</u>
	<u>223.677.255,66</u>	<u>209.287.531,66</u>

**HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG,
Hamburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse	2.068.855,41	4.293.038,43
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen	-1.078.996,44	-766.925,35
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	280.907,59	163.603,45
4. Sonstige betriebliche Erträge	19.290.747,11	218.767,76
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Grundstückserwerbe	-49.649,48	-128.480,95
b) Bezogene Leistungen	-808.644,59	-1.952.163,58
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-637.673,54	-644.140,74
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-192.483,54	-163.133,11
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-89.128,97	-38.159,94
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-18.837.972,91	-1.542.182,38
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	50,24	18,50
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-13.045,73	-35.684,48
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-60.181,50	40.708,82
12. Sonstige Steuern	-157.884,88	-197.955,70
13. Ergebnis nach Steuern	<u>-285.101,23</u>	<u>-752.689,27</u>
14. Jahresfehlbetrag	<u><u>-285.101,23</u></u>	<u><u>-752.689,27</u></u>

**HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG,
Hamburg**

Anhang für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2022

I. Allgemeine Angaben

Die HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg (Reg. Nr. HRA 122081).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der §§ 238 ff. HGB angewandt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen (pro rata temporis), angesetzt. Bei dauerhaften Wertminderungen werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten.

Erworbene geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis € 800,00 wurden unverändert bei den Anschaffungskosten als Zu- und Abgänge und gleichzeitig mit dem Betrag in den Abschreibungen des Geschäftsjahres erfasst (Abgangsfiktion).

Innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt die Nutzungsdauer für Software 3 bis 4 Jahre. Die Nutzungsdauer beträgt bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 13 Jahren. Bei den Gebäuden beträgt die Nutzungsdauer 15 Jahre.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel werden mit dem Nominalwert angesetzt. Notwendige Wertberichtigungen werden gegebenenfalls vorgenommen.

Die Pensionsrückstellungen werden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens gebildet. Die Rückstellungshöhe wird nach der Projected-Unit-Credit-Methode (Anwartschaftsbarwertmethode) unter Anwendung der Richttafeln RT 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Bei der Ermittlung des erforderlichen Rückstellungsbetrages wurde ein Rechnungszinsfuß von 1,79 % p.a. (Vorjahr: 1,86 %) sowie ein Rententrend von 1,0 % p.a. zugrunde gelegt. Für aktive Anwärter wurde eine Dynamik der anrechenbaren Bezüge (einschließlich eines Karrieretrends) von jährlich 1,75 % unterstellt. Die Berücksichtigung einer Fluktuationsrate erfolgte nicht.

Der Unterschiedsbetrag aus dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren gegenüber dem Zinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 38 (Vorjahr: T€ 46).

Die Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung werden nach § 277 Abs. 5 HGB unter dem Zinsaufwand T€ 4 (Vorjahr: T€ 3) ausgewiesen. Dies gilt auch für das Ergebnis aus Zinssatzänderung T€ 7 (Vorjahr: T€ 32).

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren. Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr werden die Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, den jeweiligen Restlaufzeiten entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Bilanzierung sowie die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt nach den maßgeblichen Regelungen des HGB nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinssatz von 1,08 % p.a. und einer Anwartschaftsdynamik von 1,75 % p.a.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Bilanz Erläuterungen

Aktiva

Die Entwicklungen der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** einschließlich der Abschreibungen für 2022 sind im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil dieses Anhangs ist. Die unter dem Anlagevermögen ausgewiesenen Grundstücke sind mit dem Ziel der langfristigen Verpachtung erworben worden.

Die **Vorräte** in Höhe von T€ 18.548 (Vorjahr: T€ 70.218) betreffen Grundstücke, die zum Zweck der Weiterveräußerung erworben wurden.

Die **Forderungen aus Lieferung und Leistungen** in Höhe von T€ 270 (Vorjahr: T€ 452) bestehen im Wesentlichen aus Ansprüchen aus Mietverhältnissen und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Forderungen gegen Gesellschafter bestehen gegen die **Freie und Hansestadt Hamburg** in Höhe von T€ 17 (Vorjahr: T€ 6.113).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen vollständig gegenüber der Hamburg techHub GmbH & Co. KG und resultieren aus der Weiterberechnung von verauslagten Baukosten im Rahmen der Errichtung des techHubs.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten Forderungen gegen das Finanzamt T€ 3.501 (Vorjahr: T€ 272) im Wesentlichen aus Umsatzsteuererstattungen für 2022. Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

P a s s i v a

Das **Eigenkapital** entwickelte sich wie folgt:

Eigenkapitalspiegel des Geschäftsjahres per 31.12.2022:

	Kommandit- einlage	Kapitalrücklage	Gewinnvortrag	Jahresergebnis	Eigenkapital
Stand zum 01.01.	€ 25.000,00	€ 27.501.239,78	€ 3.470.959,97	€ 0,00	€ 30.997.199,75
Einlage der Kom- manditis- tin	€ 0,00	€ 0,00	€ 822,90	€ 0,00	€ 822,90
Jahreser- gebnis des Ge- schäfts- jahres	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ -285.101,23	€-285.101,23
Stand zum 31.12.	€ 25.000,00	€ 27.501.239,78	€ 3.471.782,87	€ -285.101,23	€ 30.712.921,42

Steuerrückstellungen

In 2022 bestehen Steuerrückstellungen in Höhe von T€ 62 (Vorjahr: T€ 0) für Gewerbesteuer 2020.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen u.a. Verpflichtungen gegenüber dem Personal in Höhe von T€ 39 (Vorjahr: T€ 33), davon aus noch nicht genommenem Urlaub und aus Überstunden T€ 24 (Vorjahr: T€ 17) sowie Verpflichtungen aus ausstehenden Rechnungen in Höhe von T€ 508 (Vorjahr: T€ 492).

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** bestehen gegenüber der HITH Hamburg Invest techHHub GmbH & Co. KG in Höhe von T€ 19.779 (Vorjahr: T€ 0), gegenüber der Hamburg techHHub GmbH & Co. KG in Höhe von T€ 8 (Vorjahr: T€ 0) sowie gegenüber der Hamburg techHHub Verwaltungs GmbH in Höhe von T€ 0,1 (Vorjahr: T€ 0). Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** bestehen gegenüber der HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH in Höhe von T€ 12 (Vorjahr: T€ 3) aus Erstattungsansprüchen, Haftungsvergütung und Abrechnung von Leistungen der Geschäftsführung und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der FHH** in Höhe von T€ 164.683 (Vorjahr: T€ 170.067) haben mit T€ 11.730 (Vorjahr T€ 7.961) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und mit T€ 152.953 (Vorjahr T€ 162.106) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und resultieren aus dem Grundstücksankauf von dem LIG. Die weiteren Fälligkeiten richten sich nach den Verkaufsdaten der Grundstücke. Die letzte Kaufpreisrate ist zum 30. November 2027 fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von T€ 147 (Vorjahr: T€ 110) enthalten Verbindlichkeiten aus Steuer in Höhe von T€ 9 (Vorjahr T€ 8) und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Durch den Geschäftsbetrieb in 2022 konnten Umsatzerlöse in Höhe von T€ 2.069 (Vorjahr: T€ 4.293) erzielt werden.

Im Einzelnen gliedern sich die Umsatzerlöse wie folgt:

	2022	2021
	T€	T€
Erlöse Vermietung	1.204	1.285
Aufwandsbeteiligungen aus Grundstücksverkäufen	232	166
Betriebskosten	167	218
Pachterlöse Erbbaurecht	146	61
Nutzungsentgelt	128	166
Erlöse Konzernverrechnung Personal	81	98
Umsätze Kooperation	55	80
Partnerbeteiligung	35	0
Reservierungsentgelt	9	11
Umsätze Grundstücksverkäufe	6	2.208
Sonstiges	6	0
	2.069	4.293

Bestandsveränderungen

Die Bestandsveränderung enthält die Aktivierung der Projektentwicklungsleistungen der in 2018 erworbenen Grundstücke des Umlaufvermögens und Abgänge durch Verkauf von Grundstücken des Umlaufvermögens.

Im Berichtsjahr wurden 27 Grundstücke mit Buchwerten von T€ 50.934, die nach Erwerb in 2018 mit der Absicht einer kurzfristigen Veräußerung dem Bilanzposten Vorräte im Umlaufvermögen zugeordnet wurden, dem Anlagevermögen zugeordnet. Diese Umgliederungen erfolgten aufgrund einer Veränderung der Verwertungsstrategie für diese Grundstücke. Für Grundstücke des Anlagevermögens besteht die Absicht der Verwertung im Wege der Einräumung von Erbbaurechten. Da die Umwidmung kein erfolgswirksamer Vorgang ist, spiegelt sich diese Veränderung des Bilanzposten Vorräte nicht im Posten Bestandsveränderung wider. Im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) wird die Umwidmung unter den Umgliederungen zu den Sachanlagen ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen zum größten Teil aus der Weiterberechnung der Kosten für das Projekt techHHub in Höhe von T€ 18.162 (Vorjahr: T€ 0), der Rückübertragung von Teilflächen aus dem Grundstücksankauf von 2018 in Höhe von T€ 435 sowie der nachträglichen Aktivierung von Einbauten (T€ 606), die in Vorjahren als Aufwand erfasst wurden, Erträgen aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 39 (Vorjahr: T€ 171) und Auflösung aus Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 33.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 18.838 (Vorjahr T€ 1.542) werden unter anderem die Kosten für das Projekt techHHub (T€ 17.410), die Kosten der Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung durch die Komplementärin, sowie Verwaltungsleistungen der HMG und die Aufwendungen der Rechts- und Finanzberatung ausgewiesen.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus den üblich laufenden Miet-, Pacht- und Leasingverträgen.

Mieten	2023	T€ 70
	2024 bis 2026	T€ 171

VI. Sonstige Angaben

Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die HIM Hamburg Invest Management mbh, Hamburg, deren gezeichnetes Kapital € 25.000,00 beträgt.

Geschäftsführer

Geschäftsführerin der Kommanditgesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin HIM Hamburg Invest Management mbH, Hamburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer

Herrn Dr. Rolf Strittmatter, Kaufmann, Hamburg

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2022 waren im Jahresdurchschnitt 11 (Vorjahr: 12) Arbeitnehmer beschäftigt. Diese entfallen auf folgende Gruppen:

Vollzeitbeschäftigte	8 (Vorjahr: 9)
Teilzeitbeschäftigte	3 (Vorjahr: 3)
davon weibliche Beschäftigte (Köpfe)	5 (Vorjahr: 4)
Vollzeitäquivalent	10 (Vorjahr: 12)

Anteilsbesitz

	Anteil	Eigenkapital zum 31.12.2022	Jahresergebnis 2022
	%	€	€
HITH Hamburg Invest techHHub GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0	-121.734,36	-146.734,36
Hamburg techHHub GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0 *	-487.490,00	-512.490,00
Hamburg techHHub Verwaltungs GmbH, Hamburg	100,0 *	25.130,21	130,21

* mittelbare Beteiligung über die HITH

Konzernzugehörigkeit

Die HIE verzichtet als kleinster Konzernkreis auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses aufgrund des Unterschreitens der Größenkriterien nach § 293 HGB.

Die Freie und Hansestadt Hamburg erstellt als oberstes Mutterunternehmen einen Konzernabschluss, der unter der Adresse www.hamburg.de/fb/geschaeftsberichte veröffentlicht wird.

Abschlussprüferhonorar

Das in dem Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt T€ 10 und betrifft ausschließlich die Jahresabschlussprüfungsleistungen.

Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Hamburg, 31. März 2023

HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG

Dr. Rolf Strittmatter

(Geschäftsführer der HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH)

Entwicklung des Anlagevermögens 2022

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2022	Zugänge	Umgliederungszugang (+) Umgliederungsabgang (-)	Abgänge	31.12.2022	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	€	€		€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	27.463,17	6.438,60	0,00	0,00	33.901,77	21.707,17	5.863,60	0,00	27.570,77	6.331,00	5.756,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	130.382.156,61	1.486.112,45	50.934.096,99	276.947,10	182.525.418,95	0,00	70.365,75	0,00	70.365,75	182.455.053,20	130.382.156,61
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	102.122,37	3.255,62	0,00	5.235,33	100.142,66	35.490,37	12.899,62	5.235,33	43.154,66	56.988,00	66.632,00
III. Finanzanlagen											
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00
	130.511.742,15	1.520.806,67	50.934.096,99	282.182,43	182.684.463,38	57.197,54	89.128,97	5.235,33	141.091,18	182.543.372,20	130.454.544,61

HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (HIE)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist im Geschäftsfeld 1 der Erwerb, die Entwicklung und Erschließung sowie die Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Tätigkeiten.

Ein weiterer Gegenstand des Unternehmens ist im Geschäftsfeld 2 die Entwicklung, Erschließung, Planung, Errichtung und der Betrieb von Innovationsparks einschließlich der Vermietung der Gebäude und Vermarktung von Innovationsparkflächen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Geschäftsfeld 1:

Es sind in 2022 insgesamt sechs notarielle Kauf- bzw. Erbbaurechtsverträge zur Vermarktung von Grundstücken abgeschlossen worden. Für die Vermarktung weiterer Grundstücke in 2023 befindet sich die HIE bereits in Kundengesprächen. Bei der Vermarktung von Erbbaurechten wird zur Sicherung der Liquidität verstärkt das Instrument der Einmalzahlung angewendet.

Nach Verkauf, Bestellung von Erbbaurechten und Teilung von Grundstücken verwaltet die HIE im Bestand 19 unvermietete, 12 vermietete, 14 teilvermietete Flächen sowie fünf Flächen mit Erbbaurecht. Im Jahr 2022 konnten fünf Mietverträge abgeschlossen und somit weitere Flächen einer interimistischen Nutzung zugeführt werden. Der Abschluss von Mietverträgen mit möglichst unbefristeten Laufzeiten und kurzen Kündigungsfristen stellt ein wichtiges Instrument der HIE dar. Wirtschaftlich ergeben sich Einnahmen und die Kosten für die Bestandspflege der Flächen werden reduziert. Zudem ermöglicht die Vermietung Angebote für Nutzungen, für die ein dauerhafter Erwerb der städtischen Flächen nicht in Frage kommt, wie z.B. Baustelleneinrichtungen oder Stellplatzflächen.

Geschäftsfeld 2:

Vermarktungsaktivitäten fanden im Geschäftsjahr 2022 im Innovationspark Altona (Vorhornweg) Harburg (Schlachthofstraße) und Bergedorf (Curslacke Neuer Deich) statt. Diese werden in 2023 fortgesetzt. Für die zu entwickelnden Innovationsparks wurden standortbezogene Bedarfsanalysen erstellt.

Hieraus ergeben sich für die jeweiligen Standorte unterschiedliche Schwerpunkte, die in den jeweiligen Standortkonzepten insbesondere mit einem hohen Anteil an Produktions- bzw. Laborflächen zur Miete für junge Firmen und wachsende Startups berücksichtigt werden.

Aktivitäten

Altona (Vorhornweg)

Die HIE plant die Entwicklung des Innovationsparks Altona sowie die Errichtung des sogenannten techHHub, um den akuten Bedarfen an mietbaren Labor- und Büroflächen nachzukommen. Der techHHub soll für junge Techunternehmen und wachsende innovative Unternehmen insbesondere im Bereich Sciences kurzfristig ein großes Labor- und Büroflächenangebot sowie Vernetzungsmöglichkeiten vorhalten. Die Gründung der für das Projekt erforderlichen Gesellschaften HITH Hamburg Invest techHHub GmbH & Co. KG, Hamburg techHHub GmbH & Co. KG sowie deren Komplementärin Hamburg techHHub Verwaltungs GmbH ist erfolgt.

Zur Errichtung des techHHub wurden in 2022 die Planungen, auf deren Grundlage die Vergabeverfahren sowie die Abstimmungen mit den Genehmigungsbehörden erfolgen, fortgeführt. Der für die Baumaßnahme nach erfolgter Ausschreibung beauftragte Generalübernehmer und ein Tiefbauunternehmer haben ihre Arbeit aufgenommen.

Zudem wird an dem Standort durch DESY die Innovation Factory II (DIF II) mit dem Fokus auf physikalischen Laboren errichtet. Im Gegensatz zur DIF II liegt der Fokus bei dem techHHub auf biologischen und chemischen Nasslaboren.

Darüber hinaus liegen bereits konkrete Anfragen von Wirtschaftsförderungskunden aus dem Life-Science Cluster für Ansiedlungen auf Flächen im Innovationspark Altona vor.

Harburg (Schlachthofstraße und perspektivisch Am Radeland):

Der Innovationspark Harburg wird im Sinne einer „Innovation-City Harburg“ weiterhin großräumig und nicht nur auf die HIE-Gewerbeflächen bezogen betrachtet. Aufgrund der zahlreichen privaten Akteure vor Ort (Daimler, hit-Technopark, Hamburg Innovation Port, Startup-Dock, TuTech Channel, etc.) hat HIE bei den Planungen auch das gesamte Gebiet nördlich der B73 (inklusive TUHH-Campus am Schwarzenberg) zwischen Schlachthofstraße und BAB 7 im Blick.

Für die letzten beiden in Vermarktung befindlichen Flächen mit einer Größe von 2 bzw. 1 Hektar an der Schlachthofstraße sondiert die HIE mit potentiellen Interessenten Möglichkeiten der Ansiedlung.

Bergedorf (Curslacker Neuer Deich):

Die HIE hat die Federführung für die Erstellung einer Funktionsplanung für den Innovationspark Bergedorf übernommen, welche als Grundlage für die Erstellung eines Bebauungsplans in 2022 an den Bezirk übergeben wurde.

In Hinblick auf Vermarktungen erster Grundstücke im Innovationspark Bergedorf befindet sich die HIE bereits in Gesprächen mit konkreten Interessenten.

Finkenwerder (Rüschhalbinsel):

Der Innovationspark auf Finkenwerder im Bezirk Hamburg-Mitte ist mit der Inbetriebnahme des Technologiecenters ZAL bereits seit mehreren Jahren erfolgreich in Betrieb und es sind bauliche Erweiterungen der Flächen geplant. Parallel sind weitere private Neubauaktivitäten auf der Rüschhalbinsel, neue Wohnbebauung im Stadtteil sowie das Airbus Dienstleistungszentrum (DLZ) geplant Die HIE hat im Auftrag der vormaligen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation ein Mobilitätskonzept für den Stadtteil Finkenwerder (Rüschhalbinsel und Airbus) erstellt, um mit entsprechenden Maßnahmen den Verkehrsproblemen im Stadtteil entgegenzuwirken und neue Ansiedlungen sowie Weiterentwicklungen zu ermöglichen. Das Mobilitätskonzept wurde dem Bezirksamt-Hamburg-Mitte übergeben.

2. Unternehmensentwicklung

Oberste Priorität hat weiterhin, die Vermarktung von Grundstücken z.B. durch die Beseitigung von Vermarktungshemmnissen schnell und kundenorientiert durchzuführen.

Nachdem in 2022 eine erste Teiltranche IIa per Kaufvertrag von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) erworben werden konnte, plant die HIE auch in 2023 den Erwerb weiterer Grundstücke von der FHH, um die zukünftige Angebotsfähigkeit zu sichern.

Personal

In 2022 wurden im GF 2 die Stelle der Bereichsleitung Innovationsparks sowie eine Stelle mit den Schwerpunkten Stadtplanung und Immobilienökonomie neu ausgeschrieben. Zudem konnte eine Stelle Projektmanagerin Gewerbeflächenentwicklung und eine Stelle mit Ingenieurskompetenz im GF 1 besetzt werden.

3. Vermögenslage

Zum 31.12.2022 beträgt das Anlagevermögen T€ 182.543 (Vorjahr: T€ 130.455). Der Anstieg resultiert aus der Umwidmung von ursprünglich zum Verkauf vorgesehenen Grundstücken. Der Bestand an unfertigen Erzeugnissen liegt bei T€ 18.548 (Vorjahr: T€ 70.218). Die Reduzierung gegenüber dem Vorjahr ist auf den Verkauf von sechs Grundstücken sowie die Umwidmung von Grundstücken in das Anlagevermögen zurückzuführen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände liegen bei T€ 21.755 (Vorjahr: T€ 6.841). Hierbei haben sich vorallem die Forderungen gegen

verbundene Unternehmen erhöht. Gegenläufig entwickelten sich die Forderungen gegen die FHH, welche sich um T€ 6.096 auf T€ 17 reduzierten. Das Guthaben gegenüber Kreditinstituten beläuft sich auf T€ 830 (Vorjahr: T€ 1.770). Ursächlich für den Rückgang ist neben der Anlage liquider Mittel bei der FHH insbesondere die Tilgung von Kaufpreisverbindlichkeiten.

Die Bilanzsumme beträgt T€ 223.677 (Vorjahr: T€ 209.288).

Das gezeichnete Kapital beträgt T€ 25, die Kapitalrücklage beträgt T€ 27.501. Das Eigenkapital reduziert sich um T€ 284 bedingt durch den Jahresfehlbetrag von T€ 285 auf T€ 30.713.

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 belaufen sich auf insgesamt T€ 185.579 (Vorjahr: T€ 170.981), davon T€ 164.683 (Vorjahr: T€ 170.067) gegenüber der FHH.

4. Finanzlage

Die Finanzlage ist derzeit stabil und wird auch für die Jahre 2023 und 2024 gemäß der mittelfristigen Liquiditätsplanung deutlich positiv erwartet.

5. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2022 konnte die HIE Umsatzerlöse in Höhe von T€ 2.069 (Vorjahr: T€ 4.293) erzielen. Die Materialaufwendungen reduzierten sich um T€ 1.222 auf T€ 858. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um T€ 17.296 auf T€ 18.838. Aufgrund des geringeren Rohertrages schließt die Gesellschaft das Geschäftsjahr mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 285 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i.H.v. T€ 753) ab und liegt damit unter den Erwartungen.

III. Prognosebericht

Chancen und Risiken

Auf Grund der guten Lage des Immobilienstandortes Hamburg und der anhaltend starken Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken wird bei entsprechender Angebotsfähigkeit über neue Grundstücke mit einer nachhaltig stabilen Geschäftsentwicklung gerechnet.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat erhebliche Unsicherheiten am Markt entstehen lassen. Die Geschäftsführung beobachtet die aktuellen Entwicklungen und konkretisiert die finanziellen Auswirkungen etwaiger Risiken für die Entwicklung der Gesellschaft, sobald diese quantifiziert werden können. Auswirkungen könnten sich unter anderem dadurch ergeben, dass das allgemeine Kostenniveau durch die Inflation weiter deutlich ansteigt sowie durch eine mögliche Rezession der Wirtschaft.

Derzeit ist ein Trend steigender Zinsen zu registrieren, was eine jährliche Erbbauzinszahlung attraktiver machen könnte, wodurch für die HIE ein Liquiditätsrisiko entstehen könnte sowie eine nicht ausreichende Kapitalisierung bei Investoren zu einer sinkenden Nachfrage führen könnte.

Ferner könnte die HIE einer ausbleibenden Flächenversorgung ausgesetzt sein, wodurch ein entwicklungsbeeinträchtigendes Risiko entstehen könnte.

Des Weiteren könnte sich zukünftig ein Liquiditätsrisiko aus den Aufwendungen für Erschließungskosten für ein Entwicklungsprojekt in Bergedorf ergeben, wenn die Gesellschaft hierfür in Vorleistung treten muss.

Dennoch erwartet das Unternehmen für die Jahre 2023 und 2024 jeweils einen guten Geschäftsverlauf und entsprechende positive Jahresergebnisse.

Risikomanagement

Das Immobilienportfolio wird laufend überwacht und einem ständigen Monitoring hinsichtlich der Entwicklung der Erschließungskosten und der Nachfrageentwicklung unterzogen werden.

Finanzinstrumente

Neben der direkten Kapitalausstattung stehen der HIE auch auskömmliche Bürgschaften zur Absicherung der laufenden Geschäftsaktivitäten zur Verfügung.

Hamburg, 31.03.2023

Dr. Rolf Strittmatter
Geschäftsführung der
HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- (a) der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
- (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- (e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.